



Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice (Teil I)

Saarbrücken, 25. September 2015

Themenübersicht

- I. Schriftsätze per einfacher, unsignierter E-Mail**
- II. Computerfax-Rechtsprechung**
- III. Elektronische Erstellung ohne Unterschrift**
- IV. Signaturrecht**
- V. Insb.: Eröffnung des Elektronischen Rechtsverkehrs**
- VI. Sonstiges** (Elektr. Gesundheitskarte, Umsatzsteuervoranmeldung per Datenfernübertragung, IWG und IFG)
- VII. Entgeltklauseln in AGB für Papier-Rechnungen und ERV**
- VIII. Erhebung einer Umlage von Rechtsanwälten zur Finanzierung des ERV**
- IX. Kostenerstattung für Online-Schutzschrift (Schutzschriftenregister)**
- X. Exkurs: „Dash-Cam“-Rechtsprechung**



Schriftsätze per einfacher, unsignierter E-Mail

1. Weitgehend übereinstimmende Entscheidungen der Gerichte:

Für die Sozialgerichtsbarkeit:

LSG Nordrhein-Westfalen: Die Berufungseinlegung in der Sozialgerichtsbarkeit mittels einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zulässig.

ebenso: Landessozialgericht Saarland, Hessisches Landessozialgericht, Bayerisches Landessozialgericht, Thüringer Landessozialgericht, SG Mainz

a.A.: Hessisches Landessozialgericht: Zulässigkeit der Klageerhebung per elektronisch übersandter Datei ohne Verwendung einer qualifizierten Signatur

Schriftsätze per einfacher, unsigned E-Mail

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

VG Gera: Bestimmende Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind nicht per einfacher E-Mail zulässig. Der Ausdruck einer PDF-Datei mit faksimilierter Unterschrift reicht entgegen BGH nicht zur Erfüllung der Form im Verwaltungsprozess.

(So auch: VG Gelsenkirchen, VG Minden, Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, OVG Nordrhein-Westfalen, VG München: eingescannte Unterschrift nicht zulässig)

in Vollstreckungssachen:

BGH: Beschwerdeeinlegung in Vollstreckungssachen nicht per einfacher E-Mail zulässig.

Im Strafprozessrecht:

OLG Hamm: Kein Wiedereinsetzungsgesuch im Strafprozess per einfacher E-Mail.

Für Finanzgerichtliche Verfahren:

ebenso Hessisches Finanzgericht

In Personenstandssachen:

ebenso OLG Düsseldorf



Schriftsätze per einfacher, unsignierter E-Mail

2. a.A. BGH in einem familiengerichtlichen Verfahren

BGH (Beschwerde in familiengerichtlichen Verfahren):

Formwahrende Übermittlung der Beschwerdeschrift als PDF-Datei mit auch eingescannter Unterschrift im Anhang zu einer elektronischen Nachricht möglich. Grund: dem Unterschriftserfordernis sei damit Genüge getan.

a.A.: KG Berlin

3. a.A. Hess. Finanzgericht in einem finanzgerichtlichen Verfahren

Hessisches Finanzgericht: Zwar Einreichung mittels einfacher E-Mail nicht fristwährend, aber es ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil der Beklagte in der Fußzeile des Bescheids eine E-Mail-Anschrift angegeben und damit zum Ausdruck gebracht hatte, dass ... die Einlegung eines Einspruch mittels E-Mail auch ohne qualifizierte elektronische Signatur eröffnet gewesen sei.

Schriftsätze per einfacher, unsigned E-Mail

4. a.A. Bundespatentgericht (elektronische Akte)

BPatG: Zwar genügt für die Einlegung einer Beschwerde grundsätzlich nicht die bloße Einlegung durch eine E-Mail, jedoch ist aufgrund der vorliegenden elektronischen Akte des Amts in Verbindung mit den Erklärungen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Formvorschriften eingehalten wurden.

(Begründung des Gerichts aufgrund der Erklärungen des Beschwerdeführers und Anwendung eines Freibeweises seitens des Gerichts).

II. Computerfax-Rechtsprechung

1. BGH, Beschluss vom 14.10.2014, XI ZB 13/13:

- Textdatei elektronisch auf ein Faxgerät = sog. Computerfax.
- = schriftliches Dokument in der Form einer Telekopie
- elektronisches Dokument im Sinne § 130a ZPO = elektronische Datei mit enthaltener Datenfolge.
- Schriftform ja, wenn qualifizierten elektronischen Signatur vorhanden
- Berufungsbegründung per Computerfax => Anwalt muss entweder selbst überprüfen, ob das Dokument seine Unterschrift enthält
- oder
- => er muss sein Personal durch allgemeine Anweisung oder konkrete Einzelanweisung hinweisen, dass Computerfax nur mit eingescannter Unterschrift versendet wird.

2. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.07.2014, L 29 AS 1052/14 NZB:

- Schrifterfordernis bedeutet eigenhändige Unterschrift des Berechtigten
- Bei Computerfax Berechtigung unklar => Rechtsmitteleinlegung per Computerfax nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechend => damit unzulässig.
- Gleiches gilt für einen mittels unsignierter elektronischer Gerichts- und Verwaltungspost (EGVP) eingescannten Schriftsatz.



III. Elektronische Erstellung ohne Unterschrift

OLG Dresden:

Schriftformmangel einer sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens.

- Schriftform (-), wenn Beschwerdeschrift nicht durch einen Staatsanwalt handschriftlich unterzeichnet ist
- und Zusatz enthält, dass das Schreiben elektronisch erstellt sei und deshalb keine Unterschrift enthalte.

=> Kein Ersatz der Schriftform durch solchen Zusatz

IV. Signaturrecht

Vergabekammer Südbayern:

1. Sperrung gem. § 8 SigG => Zuordnung des öffentlichen Signaturprüfchlüssels zum Signaturschlüssel-Inhaber gilt ab dem Sperrzeitpunkt nicht mehr
2. nach der Eintragung des Sperrmerks nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SigV => keine qualifizierte digitale Signatur mehr möglich
3. nach Sperrung dennoch erfolgte Signatur genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen des § 126a BGB oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/A EG.
4. Umdeutung einer unwirksamen qualifizierten digitalen Signatur in eine formwirksame fortgeschrittene digitale Signatur begegnet aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlichen Bedenken.

V. Insb.: Eröffnung des Elektronischen Rechtsverkehrs

1. BGH:

Für den Bundesgerichtshof ist der elektronische Rechtsverkehr in notariellen Disziplinarsachen und verwaltungsrechtlichen Notarsachen nicht eröffnet.

2. Eröffnung des elektronischen Weges nach § 3 a VwVfG NRW:

OVG Nordrhein-Westfalen :

- privater Empfänger verfügt über E-Mail-Account und E-Mail-Adresse ist der Behörde bekannt ist. (-)
- zusätzlich erforderlich, dass der private Empfänger der Behörde die E-Mail-Adresse gezielt in dem betreffenden Verfahren mitgeteilt hat und dass bereits in der Vergangenheit in diesem Verfahren zwischen der Behörde und dem Bürger auf diesem Weg korrespondiert wurde.
- Für Behörden, geschäftliche Nutzer und Rechtsanwälte => strengerer Maßstab.
- => Zugangseröffnung schon dann, wenn sie eine elektronische Adresse auf ihren Briefköpfen oder auf ihrer Homepage im Internet als Kontaktadresse angeben.

VI. Sonstiges

1. Gesundheitskarte

- Landessozialgericht Berlin-Brandenburg: Die elektronische Gesundheitskarte verstößt in ihrer derzeitigen Anwendung nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- BSG: Ausgestaltung und Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte sind verfassungsgemäß.

2. Umsatzsteuervoranmeldung per Datenfernübertragung

- FG Bremen: Die Verpflichtung zur Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen auf elektronischem Weg nach § 18 Abs. 1 UStG ist verfassungsgemäß und entspricht Unionsrecht.
- so auch BFH

3. IWG und IFG

- OVG Nordrhein-Westfalen:
- IWG begründet kein eigenständiges Zugangsrecht zu Informationen.
- Ob Zugangsrecht besteht, richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder.
- § 137 Abs. 3 SGB V a. F. enthält keine Regelung i. S. d. § 1 Abs. 3 IFG über den Zugang zu den Qualitätsberichten der Krankenhäuser im XML-Format.

VII. Entgeltklauseln in AGB für Papier-Rechnungen und ERV

1.OLG Düsseldorf: Wird aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen der Zahlungsanspruch des Verwenders gegenüber dem Kunden erst mit Zugang einer Rechnung fällig, dient eine Entgeltklausel für den Versand einer Papier-Rechnung der Abgeltung des eigenen betrieblichen Aufwandes des Verwenders. Dessen **Erstattung** kann zumindest solange **nicht über Allgemeine Vertragsbedingungen** geregelt werden, wie der „**elektronische Rechtsverkehr**“ noch nicht allgemein üblich ist.

2.OLG Düsseldorf: Eine Formularklausel, wonach für die Versendung einer Rechnung in Papierform ein Entgelt erhoben wird, ist mit dem **wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes nicht vereinbar** und **benachteiligt** den Kunden in **unangemessener Weise**.

VIII. Erhebung einer Umlage von Rechtsanwälten zur Finanzierung des ERV

AGH Nordrhein-Westfalen:

- Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) ist **gesetzliche Grundlage**, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa allein Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden kann.
- **Verfassungsrechtliche Bedenken** gegen §§ 31 a, 177 BRAO **bestehen nicht**. Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liegt in der Nutzung des Potentials der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessuaalem Gebiet. Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch die Zumutbarkeit ist zu bejahen.
- Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die **Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet**, die **Kosten** für die Errichtung, Erhaltung und Fortführung der elektronischen Anwaltspostfächer **aufzubringen**. Dazu erhebt sie nach § 178 Abs. 1 BRAO die notwendigen Beiträge von den Rechtsanwaltskammern. In der Erhebung einer Umlage in genau der Höhe der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden **Umlage** liegt **weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch**.

IX. Kostenerstattung für Online-Schutzschrift (Schutzschriftenregister)

OLG Frankfurt:

Kosten für die Einreichung einer Online-Schutzschrift bei einem zentralen Schutzschriftenregister sind – wenn ein Eilantrag eingereicht worden ist – im Rahmen von Nr. 7001 VV RVG als Kosten des Rechtsstreits erstattungsfähig .

X. Exkurs: „Dash-Cam“-Rechtsprechung

1. Die bisherigen Entscheidungen:

- LG Heilbronn: im Zivilprozess kein Beweismittel zum Hergang eines Unfalls
- AG Nienburg: Im Strafverfahren kein generelles Beweisverwertungsverbot. Ob verwertet werden darf, ist Frage des Einzelfalls.
- AG Düsseldorf: Video-Aufnahmen sind Beweismittel, wenn die Person, die den Fehler begangen hat, nicht zu sehen ist, dann keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Grundsätzlich Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsrechtsverletzung und Interesse des Geschädigten an der Aufklärung der Schuldfrage.
- AG München: Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen. Bei zufällig gewonnener Videoaufnahme zulässig, da vom anerkannten Interesse, Beweise zu sichern, gedeckt. Kein Unterschied, ob Beweismittel erst nach dem Unfall gewonnen oder bereits angefertigte Aufnahmen mit einer bestimmten Zielrichtung verwertet werden.
- AG München: im Zivilprozess kein Beweismittel. Verstoß gegen § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG und gegen § 22 S. 1 KunstUrhG. Verletzung des Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Keine überwiegenden Interessen des Beweisführers.
- VG Ansbach: Datenschutzrechtliche Unzulässigkeit. Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Verbot der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung). Ausnahme gem. § 6 b BDSG nicht gegeben.

X. Exkurs: „Dash-Cam“-Rechtsprechung

2. Verhindert der Datenschutz so ein an sich taugliches und sinnvolles Beweismittel? (Diskussion)

- Pro und contra Datenschutz und Persönlichkeitsrechte (Abwägung)
- Abwägung mit der Möglichkeit, für die Zukunft ein taugliches Beweismittel zu gewinnen (zu denken ist u.a. auch an Schwerstunfallopfer).
- Diskussion

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**RA und Fachanwalt für IT-Recht
Wolfgang Kuntz**

kuntz@rae-valentin.de